



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

5 StR 231/14

vom
18. Juni 2014
in der Strafsache
gegen

wegen Wohnungseinbruchdiebstahls u.a.

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 18. Juni 2014 beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Leipzig vom 31. Januar 2014 wird nach § 349 Abs. 2 StPO als unbegründet verworfen.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Der Senat beanstandet die Gesamtstrafbildung trotz des grundsätzlich angezeigten, tatsächlich aber nicht erfolgten straffen Zusammenzuges der – ihrerseits überaus mild bemessenen – Einzelstrafen noch nicht.

Basdorf

Sander

Schneider

Berger

Bellay